



C 30-2/R 1-1

19. Januar 2004

Geschäftsbedingungen

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2008/2003 vom 13. November 2003 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 29. November 2003), werden – wie aus der beigegeführten Anlage ersichtlich – geändert.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 8. März 2004 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius

Leue

Anlage

Telefon

069 9566-4497
oder
069 9566-1

Termin

Veröffentlichung im
Bundesanzeiger Nr. 17
vom 27. Januar 2004

Vorgang

Nr. 2008/2003

Anlage zur Mitteilung Nr. 2003/2004 vom 19. Januar 2004

Abschnitt I. Allgemeines

In Nr. 21 entfällt Absatz 5

Nr. 27

die **Überschrift** wird wie folgt ergänzt:

27. Kündigung, verfügungsbeschränkende Maßnahmen

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46a KWG oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfandrechte der Bank erfolgt nach Abschn. V. Nr. 6.

Abschnitt II. Giroverkehr

In Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 3, Absatz 2, Satz 3, letzter Halbsatz wird der Klammerzusatz „i. d. F. der Richtlinie 88/220/EWG“ ersetzt durch den Klammerzusatz

(i. d. F. der Richtlinie 2001/108/EWG)

In Nr. 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten Bewertungsabschläge vor.

Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Bewertungsabschläge für marktgängige Wertpapiere werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Marktwert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:

(a) Kategorie-1-Sicherheiten

Refinanzierungsfähige Kategorie-1-Wertpapiere werden einer der vier nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuord-

nung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie			
I	II	III	IV
Wertpapiere von Zentralstaaten ¹	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe und ähnliche Instrumente	Asset-Backed Securities
Schuldtitle von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe und ähnliche Instrumente ²	Wertpapiere von Kreditinstituten	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ³	Wertpapiere von Unternehmen und sonstigen Emittenten	
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen		

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

		Liquiditätskategorie							
Rest- laufzeit		I		II		III		IV	
		Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon
0–1	Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	2,0 %	2,0 %
1–3	Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	3,5 %	3,5 %
3–5	Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %
5–7	Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %
7–10	Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8,0 %	8,0 %	10,0 %
> 10	Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12,0 %	9,0 %	15,0 %	12,0 %	18,0 %

¹ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

² Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 500 Mio Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens zwei Market-Makern erhältlich sind

³ Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)

(b) Kategorie-2-Sicherheiten

Bei Wertpapieren der Kategorie 2 werden folgende Bewertungsabschläge vorgenommen:

Restlaufzeit	Festverzinslich	Nullkupon
0-1 Jahr	2,0 %	2,0 %
1-3 Jahre	3,5 %	3,5 %
3-5 Jahre	5,5 %	6,0 %
5-7 Jahre	6,5 %	7,0 %
7-10 Jahre	8,0 %	10,0 %
> 10 Jahre	12,0 %	18,0 %

(c) Bei zinsvariablen Wertpapieren der Kategorie 1 und 2 wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(d) Bei Wertpapieren der Kategorie 1 und 2, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(e) Für Wertpapiere der Kategorie 1 und 2 mit vorheriger Zinsfestsetzung, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten – unabhängig von der Liquiditätskategorie – einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

Restlaufzeit	Abschlag	Restlaufzeit	Abschlag
0-1 Jahr	2 %	5-7 Jahre	12 %
1-3 Jahre	7 %	7-10 Jahre	17 %
3-5 Jahre	10 %	> 10 Jahre	25 %

Danach werden folgende **Absätze 6 bis 8** neu eingefügt:

(6) Für jede einzelne marktfähige Sicherheit enthält das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: MFis and Eligible assets) informationshalber auch den Bewertungsabschlag.

(7) Bei Handelswechslern mit einer Restlaufzeit von bis zu sechs Monaten ist ein Bewertungsabschlag von 4 % anzuwenden.

(8) Für Bankkredit mit einer Restlaufzeit von bis zu sechs Monaten gilt ein Bewertungsabschlag von 12 %, bei solchen mit einer Restlaufzeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren ein Bewertungsabschlag von 22 %.

*Der bisherige **Absatz 5** wird **Absatz 9**.*

*Der bisherige **Absatz 6** entfällt.*

*In Nr. **25, Absatz 1** wird in **Satz 1** das Wort „vierzehntägiger“ ersetzt durch:
„einwöchiger“ und*

nach den Worten „dreimonatiger Laufzeit“ wird folgende Fußnote eingefügt:

Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

E. Devisenhandel

*In Nr. **1** entfällt der 2. Absatz.*